



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-219/17

**Silvio Berlusconi und Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)
gegen
Banca d'Italia und Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)**

(Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut – Von der Richtlinie 2013/36/EU sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1024/2013 und (EU) Nr. 468/2014 geregeltes Verfahren – Mehrteiliges Verwaltungsverfahren – Ausschließliche Entscheidungsbefugnis der Europäischen Zentralbank (EZB) – Klage gegen vorbereitende Handlungen der zuständigen nationalen Behörde – Vorwurf einer Verletzung der Rechtskraft einer nationalen Entscheidung“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2018

1. *Nichtigkeitsklage – Zuständigkeit des Unionsrichters – Prüfung der Rechtmäßigkeit eines nationalen Rechtsaktes, der zu einem mehrteiligen Verwaltungsverfahren gehört – Berücksichtigung des Ermessens, über das das Unionsorgan bei der Vornahme der sich aus dem Verfahren ergebenden Handlung der Union verfügt*

(Art. 263 AEUV)

2. *Wirtschafts- und Währungspolitik – Wirtschaftspolitik – Aufsicht über den Finanzsektor der Union – Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut – Beurteilung durch die nationalen Behörden – Auf der Grundlage eines nationalen Vorschlags erlassener Beschluss der Europäischen Zentralbank – Zuständigkeit des nationalen Gerichts für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorschlags – Fehlen – Geltendmachung einer Verletzung der Rechtskraft einer nationalen Entscheidung – Keine Auswirkung*

(Art. 263 AEUV; Verordnung Nr. 1024/2013 des Rates, Art. 15; Verordnung Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank, Art. 85 bis 87; Richtlinie 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 22 und 23)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 43-46)

2. Art. 263 AEUV ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass die nationalen Gerichte verfahrenseinleitende Handlungen, vorbereitende Handlungen oder nicht bindende Vorschläge, die die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des Verfahrens nach den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,

zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank sowie den Art. 85 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) vorgenommen haben, auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Insoweit ist es unerheblich, dass bei einem nationalen Gericht eine besondere Klage auf Feststellung der Nichtigkeit wegen Verletzung der Rechtskraft einer Entscheidung eines nationalen Gerichts erhoben worden ist.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Unionsgesetzgeber mit der Wahl eines Verwaltungsverfahrens, das die Vornahme von Handlungen nationaler Behörden zur Vorbereitung einer Rechtswirkungen erzeugenden und potenziell beschwerenden endgültigen Entscheidung eines Unionsorgans vorsieht, zwischen dem Organ und den nationalen Behörden ein besonderes Instrument der Zusammenarbeit einrichten möchte, das auf der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Unionsorgans beruht. Die Wirksamkeit eines solchen Entscheidungsprozesses setzt jedoch zwangsläufig eine einzige gerichtliche Überprüfung voraus, die nur durch die Unionsgerichte und erst nach Erlass der das Verwaltungsverfahren abschließenden Entscheidung des Unionsorgans vorgenommen wird, die allein verbindliche Rechtswirkungen erzeugen kann, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung berühren können.

Folglich ist festzustellen, dass allein der Unionsrichter für die – inzidente – Prüfung zuständig ist, ob die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der EZB vom 25. Oktober 2016 durch etwaige Mängel beeinträchtigt wird, die der Rechtmäßigkeit der von der Banca d'Italia zur Vorbereitung dieses Beschlusses ergriffenen Handlungen anhaften. Diese Zuständigkeit schließt die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für diese Handlungen aus, ohne dass es insoweit darauf ankommt, dass bei einem nationalen Gericht eine Klage wie die „azione di ottemperanza“ anhängig gemacht worden ist. In letzterer Hinsicht ist entsprechend dem Vorbringen der Kommission festzustellen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der EZB für den Beschluss, den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, und die damit zusammenhängende ausschließliche Zuständigkeit der Unionsgerichte für die Überprüfung der Gültigkeit dieses Beschlusses und die – inzidente – Prüfung, ob die nationalen vorbereitenden Handlungen Mängel aufweisen, die die Gültigkeit des Beschlusses der EZB beeinträchtigen können, dem entgegenstehen, dass ein nationales Gericht über eine Klage entscheidet, mit der bestritten wird, dass eine solche Handlung mit einer nationalen Vorschrift über den Grundsatz der Rechtskraft vereinbar ist (vgl. entsprechend Urteil vom 18. Juli 2007, Lucchini, C-119/05, EU:C:2007:434, Rn. 62 und 63).

(vgl. Rn. 48, 49, 57-59 und Tenor)